

## Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung

### Haftungsbeschränkung

Gilt für alle Arbeiten:

- die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden und
- betrieblich veranlasst sind.

Der Umfang der Haftung richtet sich nach dem Grad der Verantwortlichkeit:

- Vorsatz = Haftung in voller Höhe;
- Grobe Fahrlässigkeit = prinzipiell voll;
- Normale Schuld = Schadensteilung;
- Geringe Schuld (leichteste Fahrlässigkeit) = der Arbeitnehmer haftet nicht.

Darüber hinaus ist eine summenmäßige Haftungsbeschränkung über § 254 BGB möglich.

### Haftung des Arbeitnehmers ggü. Kollegen und Dritten

- Im Rahmen von § 104 SGB VII haftet der Arbeitgeber bei Betriebsunfällen für Personenschäden nicht.
- Auch der Arbeitnehmer haftet für Personenschäden nicht, § 105 i.V.m. § 104 SGB VII.
- „Arbeitsadäquate“ Sachschäden (z.B. Laufmasche) sind nicht erstattungsfähig.
- Ggü. Ansprüchen Dritter hat der Arbeitnehmer einen Freistellungsanspruch.

### Mankohaftung

Ansprüche aus §§ 280, 823 BGB wegen eines Mankos bei der Verwahrung oder Verwaltung von Geld oder Waren.

Die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung gelten auch hier.